



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 75 2010/2012

von Urs Wollenmann und Jörg Krähenbühl
namens der SVP-Fraktion

vom 10. Juni 2010

(StB 1049 vom 7. Dezember 2010)

Wer in Luzern wohnt, soll auch in Luzern steuern

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motionäre verlangen griffige Massnahmen, um die Kontrollmechanismen zu verbessern, damit Steuerpflichtige, die zwar in der Stadt Luzern wohnen, aber nicht hier Steuern zahlen würden, ausfindig gemacht werden könnten. Sie beurteilen die bestehenden Kontrollmechanismen als ungenügend und vermuten, dass die Abschaffung des Bezirksdienstes der Hauptgrund dafür ist.

Der Begriff Bezirksaufseher wurde in der Polizeiverordnung von 1892 erstmals erwähnt. Seine Aufgabe war, die jeweiligen Veränderungen im Personalbestand der Einwohnerinnen und Einwohner seines Bezirks dem Kontrollbüro sofort anzuzeigen. Im Jahre 1919 wurde das städtische Polizeikorps reorganisiert, und die 16 Bezirksaufseher wurden am 1. Januar 1920 dem Kontrollbüro bzw. der Einwohnerkontrolle angegliedert. 1987 fällte der Stadtrat den Grundsatzentscheid, anstelle des Bezirksdienstes einen bürgernahen Polizeidienst im Sinne eines „Quartierdienstes“ zu schaffen. Mit der Abschaffung des Bezirksdienstes fiel die Aufgabe der Häuserkontrolle vollumfänglich, ohne personelle Aufstockung, an die Einwohnerdienste zurück.

Die Einwohnerdienste der Stadt Luzern waren in den letzten Jahren nicht untätig. Sie haben Massnahmen umgesetzt, um dieser Problematik entgegenzuwirken:

- Im Februar 2006 wurde das Reglement über das Einwohnermeldewesen der Stadt Luzern einer Teilrevision unterzogen. Seither sind alle Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen und Gewerbelokalen **verpflichtet**, den Zu-, Weg- und Umzug von Mieterinnen und Mietern (betrifft auch Untermieterinnen und Untermieter) den Einwohnerdiensten zu melden. In den letzten Jahren haben die Einwohnerdienste die Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Liegenschaftsverwaltungen immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Meldepflicht nachzukommen ist. Die Zusammenarbeit klappt mittlerweile gut.

- Da der Stichtag für den Steueranspruch eines Gemeinwesens jeweils der 31. Dezember ist, werden oft Zu- und Wegzugsdaten Ende Jahr von den Kunden so gesteuert, dass für sie fiskalische Vorteile resultieren. Die Einwohnerdienste erstellen deshalb jährlich Ende Jahr eine Liste der Einwohnerinnen und Einwohner, welche in steuergünstige Gemeinden bzw. Kantone ziehen. Bei jedem einzelnen Einwohner wird über die Liegenschaftsverwaltung bzw. beim Hauseigentümer überprüft, ob das Wegzugsdatum auch tatsächlich mit dem effektiven Auszugsdatum übereinstimmt. Im Gegenzug wird dann im Januar auch eine Liste der Zuzüge von Personen aus steuergünstigen Gemeinden bzw. Kantonen erstellt. Auch hier wird überprüft, oft das Zuzugsdatum auch effektiv mit dem Einzugsdatum übereinstimmt.
- Die in der Stadt Luzern registrierten Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter (ausser Studenten und Lernende) werden jährlich von den Einwohnerdiensten überprüft und zur Anmeldung und Schriftenhinterlage aufgefordert. Können die Einwohnerdienste die Anmeldung aus rechtlichen Gründen nicht durchsetzen, wird in Zusammenarbeit mit dem Steueramt überprüft, ob der Wochenaufenthalter bzw. die Wochenaufenthalterin mittels einer Domizilverfügung zur Steuerpflicht in der Stadt Luzern angehalten werden kann.
- Innerhalb der Schweiz gilt die Praxis, dass die Einwohnerkontrolle der Wegzugsgemeinde immer der Einwohnerkontrolle der Zugzugsgemeinde den Zuzug mit einer Mutationsmeldung anzeigt. Bei den Einwohnerdiensten der Stadt Luzern werden diese Meldungen täglich konsequent abgearbeitet und die entsprechenden Personen zur Anmeldung aufgefordert.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) schreibt vor, dass die Einwohnerregister für jede Person den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) führen müssen. In den Monaten Februar bis Juni 2010 hat die Schweizerische Post flächendeckend für alle Gemeinden im Kanton Luzern die Kernprozesse der EWID-Zuweisung unter Koordination der zentralen Statistikstelle (LUSTAT Statistik Luzern) ausgeführt. Es handelte sich dabei insbesondere um die Beschaffung der Wohnungs- und Bewohnerlisten bei den Liegenschaftsverwaltungen (oder Hauseigentümern), die IT-Konsolidierung, die Begehung vor Ort und bei Bedarf die Selbstdeklaration der Einwohnerinnen und Einwohner. Nach Abschluss dieses Prozesses übermittelte die Schweizerische Post der Stadt Luzern die erhobenen Informationen, damit die EWID-Zuweisung im Einwohnerregister effizient und zuverlässig erfolgen konnte. Die EWID-Zuweisung im Einwohnerregister der Stadt Luzern ist mittlerweile fast flächendeckend erfolgt. Bis Ende Jahr 2010 werden alle Einwohnerinnen und Einwohner über einen gültigen EWID verfügen. Ab 1. Januar 2011 steht den Einwohnerdiensten somit ein weiteres, nicht unbedeutendes Kontrollinstrument zur Verfügung. Nachdem sämtliche Wohnungen auf dem Gebiet der Stadt Luzern erfasst sind, kann neu jederzeit eruiert werden, welche Wohnung keiner Person zugewiesen ist. Nachfra-

gen bei den Liegenschaftsverwaltungen (oder Hauseigentümern) decken dann schnell auf, ob ein Neuzuzüger oder eine Neuzuzügerin der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen ist oder ob die Wohnung tatsächlich leer stehend ist. Durch diese Kontrolle wird die Qualität und die Vollständigkeit des Einwohnerregisters nochmals erheblich erhöht. Im Zusammenhang mit der Schaffung des kantonalen Gesetzes über die Harmonisierung der amtlichen Einwohnerregister musste auch das kantonale Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht angepasst werden. Die gesetzliche Meldepflicht für Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen ist neu auch im kantonalen Gesetz verankert. Die Liegenschaftsverwaltungen (oder Hauseigentümer), die der Melde- und Auskunftspflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, können von den Gemeinden mit einer Busse bis Fr. 1'000.– bestraft werden. Der Stadtrat ist deshalb der Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Massnahmen notwendig sind.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Der Stadtrat von Luzern

